

Reisebedingungen

Mit diesen Reisebedingungen beabsichtigen wir die Rahmenbedingungen zu definieren und möglichst alles Wichtige für den bevorstehenden Segeltörn zu regeln. Eure Sicherheit und Gesundheit sind uns sehr wichtig. Daher ist es erforderlich, dass ihr diese Reisebedingungen lest.

Die Törns richten sich an Menschen, die an einer schwerwiegenden Erkrankung leiden. Genaueres über die Ziele können auf der Website unter resailience.org nachgelesen werden.

Ein Segeltörn mit reSAILience e.V. ist weder eine Rundreise mit bestimmten Zielen noch eine Beförderungsleistung und stellt auch keine Pauschalreise im Sinne der §§ 651a ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die Teilnehmenden sind keine Passagiere, sondern Teil der segelnden Crew und nehmen an einer gemeinsamen Reiseveranstaltung mit sportlichem Schwerpunkt teil.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Die Teilnehmenden sind alle Teilnehmer:innen, die an einem Segeltörn teilnehmen.
2. Mit "reSAILience" ist reSAILience e.V., Dreimühlenstraße 30, 80469 München gemeint.
3. Die:der Skipper:in ist die Person, die die Aufgabe der Schiffsführung übernimmt. Sie:er trägt beim Segeltörn die Verantwortung für die Sicherheit des Bootes und der Crew und führt die Befehlsgewalt über das Schiff und die Crew.
4. Die:der Co-Skipper:in übernimmt im Falle eines Ausfalls des:der Skipper:in (z.B. durch Krankheit, Verletzung o.ä.) die Aufgaben die:der Skipper:in, sofern ein:eine Co-Skipper:in mit auf dem Schiff ist.
5. Die Crew sind alle Menschen, die an dem Segeltörn teilnehmen (Teilnehmende, Skipper:in, Co-Skipper:in Fotograf:in sowie weitere Menschen, die sich an Bord des Schiffs befinden).

§ 2 Anwendbarkeit

1. Diese Reisebedingungen finden auf Verträge Anwendung, die zwischen reSAILience und den jeweiligen Teilnehmenden geschlossen werden.
2. Diese Reisebedingungen finden unter Ausschluss und ausdrücklicher Ablehnung eventuell vom Teilnehmenden gehandhabter Bedingungen uneingeschränkt Anwendung soweit gesetzlich zulässig.

§ 3 Gesundheitsaspekte

1. Eine Teilnahme an einem Segeltörn ist nur möglich, wenn dies aufgrund der persönlichen Umstände aus gesundheitlicher und medizinischer Sicht unbedenklich ist. Vor Anmeldung haben die Teilnehmenden dies mit ihren behandelnden Ärzt:innen abzuklären.
2. Sollte die Therapie der Teilnehmenden drei Monate oder weniger vor Törnbeginn abgeschlossen worden sein, haben die Teilnehmenden eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung möglichst schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Törnbeginn, vorzulegen. Liegt der Abschluss der Therapie mehr als drei Monate vor Törnbeginn, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Eine nicht rechtzeitige Vorlage wird wie ein Rücktritt nach § 8 Abs. 5 mit der Rechtsfolge nach § 8 Abs. 6 behandelt.
3. Eine Teilnahme an einem Segeltörn während einer Therapie ist nicht möglich.

4. Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass während des Segeltörns die medizinische und ärztliche Notfallversorgung stark eingeschränkt ist. Es können keine Angaben darüber gemacht werden, wie lange es dauert, bis ärztliche Versorgung an Land erreicht werden oder bis ein:e Notärzt:in an Bord des Schiffs gelangen kann.

§ 4 Voraussetzungen für eine Teilnahme

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Segeltörn von reSAILience sind insbesondere:
 - Alter zwischen 18 und 45 Jahren;
 - Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Anmeldung im Sinne des § 3 Abs. 2, soweit die Therapie drei Monaten oder weniger vor Törnbeginn abgeschlossen wurde;
 - durchschnittliche körperliche Belastbarkeit; und
 - gemeinsame Grunderkrankung mit anderen Teilnehmenden, um einen bereichernden Austausch zu gewährleisten.
2. Die Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass sie über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen, der auch in den Reiseländern gültig ist.
3. Die Teilnehmenden dürfen an keiner ansteckenden Krankheit leiden. Alle relevanten und bekannten Erkrankungen und Einschränkungen sind spätestens nach Erhalt der Teilnahmebestätigung einem:einer Ärzt:in von reSAILience mitzuteilen. reSAILience stellt sicher, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur den Personen zugänglich gemacht werden, die diese unbedingt benötigen.
4. Die Teilnehmenden müssen im tiefen Wasser mindestens 20 Minuten lang schwimmen können.
5. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheitsbestimmungen und weitere Bestimmungen der Reiseländer sind von den Teilnehmenden selbstständig einzuhalten.
6. Die Teilnehmenden sind angehalten, Gepflogenheiten des Reiselandes zu respektieren und ihr Verhalten daran auszurichten.
7. Im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Erfüllung dieser Bedingungen sind die Teilnehmenden verpflichtet, sich vor der Anmeldung zum Segeltörn mit reSAILience in Verbindung zu setzen.
8. Teilnehmende, die die Voraussetzungen des § 3 und / oder des § 4 nicht erfüllen, können nicht an einem Segeltörn teilnehmen. Die Regelung des § 8 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

§ 5 Vertragsschluss

1. Ein allgemeines Angebot von reSAILience in Form von Flyern, Werbeanzeige oder Internetseiten versteht sich als rechtlich unverbindliche Einladung und ist als bloße Einladung zu einer Verhandlung zu verstehen.
2. Die Törnmeldung stellt ein Vertragsangebot des Teilnehmenden dar. Der Vertrag wird durch die Bestätigung in Textform durch reSAILience angenommen. Der Leistungsumfang ist der Törnbeschreibung zu entnehmen.
3. Mit der Anmeldung zum Segeltörn erklären die Teilnehmenden sich mit diesen Reisebedingungen einverstanden.

§ 6 Vertragsumfang

1. Der auf der Website von reSAILience angebotene Segeltörn stellt nur eine ungefähre Route dar. Es kann immer sein, dass von der geplanten Route aufgrund des Wetters oder anderer Faktoren abgewichen wird oder das Boot sogar im Hafen bleiben muss. Mögliche Abweichungen und Änderungen können sich insbesondere

aus sicherheitsrelevanten Aspekten ergeben. Hierzu wird auf das Sicherheitskonzept in der jeweils gültigen Fassung verwiesen, welches auf der Website von reSAILience abrufbar ist.

2. Bei den angebotenen Segeltörns handelt es sich um sogenannte Kojencharter.
3. Der Segeltörn umfasst die Unterbringung in einer Doppelkoje (oder ausnahmsweise im Salon) und die Benutzung aller Einrichtungen an Bord, sowie alle Leistungen, die unter § 7 Abs. 2 genannt werden. Umfasst ist zudem die Führung des Schiffs durch eine:n Skipper:in mit einem:einer Co-Skipper:in. Nicht umfasst sind die von der Bordkasse umfassten Leistungen (§ 13).

§ 7 Beteiligung Fahrtkosten

1. Alle Teilnehmenden leisten eine Eigenbeteiligung an den Gesamtreisekosten, die im Folgenden als "**Fahrtkosten**" bezeichnet werden. Die Fahrtkosten betragen ungefähr die Hälfte der Gesamtreisekosten und können für den jeweiligen Törn der Homepage von reSAILience entnommen werden. Die restlichen Reisekosten werden durch reSAILience getragen und durch Spenden oder andere Zuwendungen finanziert.
2. Die Gesamtreisekosten setzen sich aus den Gebühren für das Chartern des Schiffs (Bareboat Charter) und Nebenkosten wie Versicherungen, Endreinigung, Treibstoffkosten, Hafengebühren sowie ggf. weiteren Kosten zusammen.
3. Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist eine Anzahlung von 50 % der Fahrtkosten fällig. Die übrigen Fahrtkosten sind vier Wochen vor Törnbeginn fällig. Bei einer Anmeldung weniger als vier Wochen vor Törnbeginn sind die gesamten Fahrtkosten innerhalb von einer Woche fällig oder spätestens zu Törnbeginn, wobei die genaue Fälligkeit einseitig durch reSAILience bestimmt werden kann.
4. Überweisungen sind auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto zu tätigen.
5. In Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein größerer Anteil durch reSAILience getragen werden. reSAILience behält sich hier sämtliche Rechte vor und ein Anspruch wird hiermit nicht begründet.
6. Von diesen Regelungen ausgenommen ist die Bordkasse (§ 13).
7. Die An- und Abreise haben die Teilnehmenden individuell zu organisieren und die Kosten selbst zu tragen.

§ 8 Rücktritt, Absage oder Abbruch durch Teilnehmende

1. Ein Rücktritt vom Segeltörn ist jederzeit möglich.
2. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.
3. Die Erstattung der Fahrtkosten wird im Falle des Rücktritts wie folgt berechnet: Erstattung von 80 % der Fahrtkosten bei Rücktritt 60 bis 45 Tage vor Törnbeginn, Erstattung von 60 % der Fahrtkosten bei Rücktritt 44 bis 30 Tage vor Törnbeginn, Erstattung von 50 % der Fahrtkosten bei Rücktritt 29 bis 14 Tage vor Törnbeginn. Bei einem späteren Rücktritt werden Fahrtkosten nicht erstattet.
4. Bis zum Törnbeginn kann eine geeignete Ersatzperson ohne Zusatzkosten gestellt werden, die den Platz der zurückgetretenen Person übernimmt. Die Ersatzperson muss alle Voraussetzungen gemäß diesen Reisebedingungen für den Törn erfüllen (insbesondere die in § 3 und § 4 genannten). Ein Anspruch auf Stellung einer Ersatzperson besteht nicht und reSAILience behält sich vor, darüber nach freiem Ermessen zu entscheiden.
5. Ein Nichterscheinen oder Abbruch wird wie ein Rücktritt behandelt.
6. Ein Anspruch auf Rückzahlung (auch teilweise) der Fahrtkosten besteht bei Nichterscheinen, Abbruch und vorzeitiger Abreise der Teilnehmenden nicht.

§ 9 Absage oder Ausschluss durch reSAILience

1. reSAILience kann den Törn absagen, wenn er aus von reSAILience nicht zu vertretenden Gründen (Entscheidungen von staatlichen Behörden, höhere Gewalt, kriegsähnliche Zustände oder Unruhen u. ä.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, das Schiff nicht einsatzfähig ist oder weniger als drei Anmeldungen für den Törn vorliegen. In den vorgenannten Fällen werden die Fahrtkosten erstattet.
2. Teilnehmende, die durch das eigene Verhalten den Segeltörn, das Bordleben trotz Ermahnung der:des Skipper:in und/ oder der:des Co-Skipper:in nachhaltig stören, sich den Anordnungen der:des Skipper:in und/ oder der:des Co-Skipper:in widersetzen oder die Sicherheit an Bord gefährden, können auch während des Segeltörns von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung (auch teilweise) der Fahrtkosten besteht in diesen Fällen nicht.

§ 10 Fehlen des Widerrufsrechts

1. Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB steht den Teilnehmenden kein Widerrufsrecht zu.

§ 11 Haftung

1. Die Teilnahme an einem Segeltörn erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass der Segeltörn eine Reiseveranstaltung mit sportlichem Schwerpunkt ist und dadurch naturgemäß die Gefahr etwaiger Schäden an persönlichem Eigentum und Besitz oder die Gefahr körperlicher Verletzungen oder Ablebens besteht.
2. Schadensersatzansprüche eines Teilnehmenden gegen reSAILience sind, soweit dies gesetzlich möglich ist und nichts Abweichendes in diesen Reisebedingungen geregelt ist, ausgeschlossen. reSAILience haftet nur wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von reSAILience, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen.
3. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet reSAILience darüber hinaus bereits für jede eigene fahrlässige Pflichtverletzung sowie jede fahrlässige Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. "**Wesentliche Vertragspflichten**" sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig sind. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet reSAILience nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche eines Teilnehmenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.
5. Die Teilnehmenden werden vor dem Ablegen im Hafen in die Bedienung des Schiffs und der Sicherheitsausrüstung eingewiesen. Die Teilnehmenden sind für sich selbst verantwortlich. Sie haben ihr Verhalten nach den Anweisungen der:des Skipper:in und/ oder der:des Co-Skipper:in auszurichten, insbesondere in Sicherheitsfragen (Anlegen der Rettungswesten, Verhalten an Bord, etc.). Ein sicherer Segeltörn erfordert ebenfalls, andere zu beobachten und auf mögliche Gefahren hinzuweisen.
6. Aus dem Übertragen von Aufgaben gem. § 12 Abs. 2 durch die:den Skipper:in und/ oder der:des Co-Skipper:in allein kann keine grobe Fahrlässigkeit von reSAILience abgeleitet werden, soweit diese Aufgaben erklärt worden sind und den Teilnehmenden zugemutet werden können. Werden Anweisungen der:des Skipper:in oder der:des Co-Skipper:in nicht befolgt, haften die Teilnehmenden vollumfänglich für hieraus entstehende Sach- und Personenschäden.

7. Die:der Skipper:in und/ oder der:die Co-Skipper:in verfügt über eine Skipperhaftpflichtversicherung, welche Personen- und Sachschäden sowie Haftpflichtansprüche der Crewmitglieder untereinander reguliert. Den Teilnehmenden wird dennoch der Abschluss einer Unfall- und ggf. Bergkostenversicherung empfohlen.
8. Für Schäden an der Ausrüstung haftet der Verursacher nach allgemeinen Regeln selbst.
9. Die von reSAILience gecharterten Schiffe haben in der Regel eine Versicherung, die alle Schäden an diesen und der Ausrüstung ab einem Betrag von ca. EUR 1.500 bis EUR 4.000 (Eigenbeteiligung abhängig vom Revier und Schiff) abdeckt. Den Betrag bis zu dieser Summe versichert reSAILience in der Regel durch eine Kautionsversicherung vollständig ab. Sollte dies im Einzelfall anders sein (z. B. weil die Kautionsversicherung eine Eigenbeteiligung vorsieht), wird dies in der Beschreibung des Segeltörns auf der Website von reSAILience kenntlich gemacht.
10. Die Haftungsregelungen betreffen die alltäglichen Risiken des Segelsports und sind Voraussetzung für eine unbeschwerte Teilnahme an dem Sport.
11. Die in § 11 Abs. 7 und Abs. 9 genannten Regelungen gelten nicht, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Für solche Schäden haftet die:der Verursacher:in persönlich.
12. reSAILience ist nicht für einen Verlust von oder Schaden an Gepäck, Besitz oder Eigentum (wie Bargeld, Schmuck, elektronische Geräte oder andere Wertsachen) haftbar, wenn sich dies aus einer unzureichenden Sorgfalt des Teilnehmenden ergibt. Hierunter wird unter anderem verstanden, wertvollen Besitz und Eigentum unbeaufsichtigt auf oder im Schiff liegenzulassen.
13. Kann der Endhafen aufgrund von Gründen, die reSAILience nicht zu vertreten hat (Entscheidungen von staatlichen Behörden, höhere Gewalt, kriegsähnliche Zustände oder Unruhen u. ä.) oder aufgrund von technischen Problemen am Schiff, nicht erreicht werden, so haftet reSAILience nicht für entstehende Rückreisekosten, die die Teilnehmenden selbst zu tragen haben.

§ 12 Verhalten an Bord

1. An Bord ist den Anweisungen der:des Skipper:in Folge zu leisten.
2. Der:die Skipper:in oder der:die Co-Skipper:in leitet die segeltechnischen Aktivitäten der Teilnehmenden an und vermittelt seglerische Kenntnisse. Dementsprechend kann und soll die:der Skipper:in oder der:die Co-Skipper:in einzelne Teilnehmende mit seemännischen Aufgaben betrauen.
3. Die gesamte Crew ist für den einwandfreien Erhalt des Schiffs während des Törns verantwortlich.
4. Schäden sind der:dem Skipper:in oder der:dem Co-Skipper:in sofort anzuzeigen, damit diese behoben werden können.

§ 13 Bordkasse

1. Während des Törns wird eine Bordkasse eingerichtet, in die die Crew zu gleichen Teilen einzahlt. Die:der Skipper:in und die:der Co-Skipper:in sind von der Einzahlung in die Bordkasse befreit.
2. Aus der Bordkasse werden insbesondere Kosten getragen, die während des Törns für die Verpflegung an Bord und andere gemeinsame Aktivitäten wie Landausflüge, Eintritt in Museen sowie für sonstige notwendige Geld- und Sachleistungen anfallen und im Rahmen eines durchschnittlichen Segeltörns als gewöhnlich zu betrachten sind. Nicht von der Bordkasse getragen werden Luxusausgaben einzelner Crew-Mitglieder sowie die Kosten für Restaurantbesuche, die die Crew-Mitglieder jeweils selbst tragen. Im Übrigen entscheiden die Teilnehmer:innen mit einfacher Mehrheit vor Ort über die Verwendung der Mittel der Bordkasse. Sofern

nichts anderes angegeben ist, sind Hafengebühren und Treibstoff bereits in den Fahrtkosten (§ 7) inkludiert und werden nicht aus der Bordkasse finanziert.

3. Die Abrechnung der Bordkasse am Ende des Törns zu Gunsten oder Lasten der einzelnen Teilnehmer:innen erfolgt über ein technisches Hilfsmittel (beispielsweise mit der App "Splitwise"). Alle Crew-Mitglieder verpflichten sich, die jeweiligen Einzahlungen und Ausgaben ordnungsgemäß über das technische Hilfsmittel einzutragen.

4. Wie hoch die Kosten der Bordkasse für die Teilnehmer:innen sind, kann im Vorwege nicht gesagt werden. Als groben Richtwert können EUR 150 für einen einwöchigen Segeltörn angesetzt werden. Dieser Richtwert variiert jedoch stark und ist unter anderem abhängig von der Kostenstruktur des jeweiligen Segelreviers sowie saisonalen Gegebenheiten.

§ 14 Bildrechte

1. Während des Segeltörns können für die Öffentlichkeitsarbeit von reSAILience Fotos, Videos und vergleichbares Video- und Audiomaterial angefertigt werden. Hierzu erhalten alle Teilnehmenden ein Einverständnisformular, mit dem sie hierüber informiert werden und sie ihre Einwilligung zur Veröffentlichung geben können.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Reisebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Sollten Teile dieser Reisebedingungen oder dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die anderen Teile wirksam. Unwirksame Teile sollen gemäß dem Sinn und Zweck dieser Reisebedingungen oder dieses Vertrages geregelt werden.

3. Es ist, soweit möglich, deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Teilnehmenden.